

**Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage,
an der L 3259 zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern"
der Gemeinde Lützelbach, OT Seckmauern
Landkreis Odenwaldkreis**

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: September 2023

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Lützelbach möchte in den Gemarkungen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern der Gemeinde die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Vorentwurf wurde am 30.03.2023 von der Gemeindevertretung verabschiedet. Danach erfolgte vom 17.04.2023 bis 17.05.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Gemeinde Mömlingen Hauptstraße 70 63853 Mömlingen	20.04.2023	keine
2.	Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	21.04.2023	keine
3.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH GB Verkehrs- und Mobilitätsplanung Alte Bleiche 5 65719 Hofheim	25.04.2023	keine
4.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Untere Wasserbehörde Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	25.04.2023	Hinweis
5.	HessenForst Forstamt Michelstadt Erbacher Straße 28 64720 Michelstadt	26.04.2023	keine
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH Schürerstraße 9 97080 Würzburg	12.04.2023	keine
7.	Jagdgenossenschaft Seckmauern Angelhof 5 64750 Lützelbach	28.04.2023	Hinweise
8.	PLEdoc GmbH Netzauskunft Gladbecker Straße 404 45326 Essen	28.04.2023	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
9.	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain Region 1 Bayernstraße 18 63739 Aschaffenburg	28.04.2023	keine
10.	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	08.05.2023	keine
11.	Gemeinde Höchst i. Odw. Abteilung 4 Planen & Bauen, Liegenschaften Fachbereich 4.4 Allg. Bauverwaltung, Beitragsrecht, Bauantragswesen Montmelianer Platz 4 64739 Höchst i. Odw.	08.05.2023	keine
12.	Stadt Bad König Der Magistrat Bauamt Schlossplatz 3 64732 Bad König	08.05.2023	keine
13.	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Fritz-Bauer-Straße 1 64295 Darmstadt	10.05.2023	keine
14.	Verband Hessischer Fischer e. V. Rheinstraße 36 65185 Wiesbaden	12.05.2023	Bedenken
15.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.20 - Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz Untere Bauaufsichtsbehörde Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	15.05.2023	keine
16.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Fachbereich Landschaftspflege Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	16.05.2023	Bedenken
17.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Fachbereich Untere Naturschutzbehörde Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	05.06.2023	Bedenken
18.	NABU Kreisverband Odenwaldkreis e. V. Saroltastraße 3 64407 Fränkisch-Crumbach	17.05.2023	Bedenken

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
19.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Berliner Allee 58 64295 Darmstadt	17.05.2023	Hinweise
20.	Landratsamt Miltenberg Raumordnung und Bauleitplanung Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	12.05.2023	keine
21.	Bayernwerk Netz GmbH Netzdienste Unterfranken Netzbau Marktheidenfeld Dillberg 10 97828 Marktheidenfeld	17.05.2023	keine
22.	e-netz Südhessen AG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt	12.05.2023	keine
23.	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar Rheinstraße 89 64295 Darmstadt	17.05.2023	keine
24.	Amt für Bodenmanagement Heppenheim Städt. und ländl. Bodenmanagement Erbacher Straße 46 64720 Michelstadt	17.05.2023	keine
25.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer-Weg 4 64295 Darmstadt	17.05.2023	Hinweise
26.	Zweckverband AMME Am Wieselsberg 3 63906 Erlenbach	17.05.2023	keine
27.	Stadt Klingenberg a. Main Bauverwaltung Wilhelmstraße 12 63911 Klingenberg	22.05.2023	keine
28.	Stadt Obernburg a. Main Römerstraße 62-64 63785 Obernburg	22.05.2023	keine
29.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt und Naturschutz Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	11.05.2023	Hinweise
30.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2-61 Wilhelminenstraße 1-3 Wilhelminenhaus 64283 Darmstadt	19.05.2023	Hinweise

Nr.	Öffentlichkeitsbeteiligung	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Initiative Rehkitz-Rettung der Gemeinde Lützelbach	15.05.2023	Bedenken
2.	Anwohner aus Lützelbach	17.05.2023	Bedenken

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstimmungen können bei der Gemeindeverwaltung Lützelbach eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Gemeinde Mömlingen vom 20.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch o.g. Vorhaben sind die Belange der Gemeinde Mömlingen nicht betroffen, eine ausführliche Stellungnahme erfolgt daher nicht. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wird grundsätzlich begrüßt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahme der Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Dortmund vom 21.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bitte beteiligen Sie uns zukünftig unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim vom 25.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Jopp,
sehr geehrte Beteiligte des Planverfahrens,

vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren.

Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände oder Anregungen vorzubringen haben.

Für die Umsetzung der Planung wünschen wir viel Erfolg.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Untere Wasserbehörde, Erbach vom 25.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jopp,

gegen die o. g. Planungen bestehen aus Sicht der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Odenwaldkreises keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf die Belange des Gewässer- und Bodenschutzes wurde ausreichend eingegangen.

Ergänzungen oder Änderungen unsererseits sind nicht erforderlich. Wir dürfen lediglich um eine redaktionelle Änderung in den textlichen Festsetzungen des B-Plans bitten. Hier wurde fälschlicherweise unter IV.5 auf die Kreisverwaltung Bergstraße verwiesen. Es muss heißen: „... Kreisausschuss des Odenwaldkreises“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Korrektur wird redaktionell vorgenommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme des HessenForstes, Forstamt Michelstadt vom 26.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Jopp,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die mir vorgelegten Planunterlagen werden durch das Bauvorhaben forstliche Belange nicht berührt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Würzburg vom 27.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information zur o. g. Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern, an der L 3259“ bestehen unsererseits keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Seckmauern, Lützelbach vom 28.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jagdgenossenschaft Seckmauern möchte zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern, an der L3259“ mit Stand März 2023 wie folgt Stellung nehmen:

An der L3259 ereignen sich auf der Strecke „Runder Stein Lützelbach - Müllplatz-Kurve Seckmauern“ jährlich mehrere Wildunfälle. Wir gehen davon aus, dass die Anzahl der Wildunfälle bei einer Ausführung der aktuellen Vorentwurfsplanung der PV-Freiflächenanlage zunehmen wird. Unsere Annahme basiert darauf, dass das Wild die L3259 aus Süden kommend überquert, durch die geplante Umzäunung nördlich der L3259 behindert werden und anschließend umkehren wird. Hieraus wird unmittelbar eine zusätzliche Frequentierung der Straßenüberquerung durch Wild resultieren.

Daher schlägt die Jagdgenossenschaft vor, die nördlich der PV-Anlagen vorgesehene Ausgleichsfläche südlich der Photovoltaik-Freifläche zu verlegen. Die Einzäunung ist somit nördlich der Ausgleichsfläche herzustellen. Abbildung 1 visualisiert diesen Vorschlag, wobei die Ausgleichsfläche als grüne Fläche und die Umzäunung als rote Punktlinie dargestellt ist:

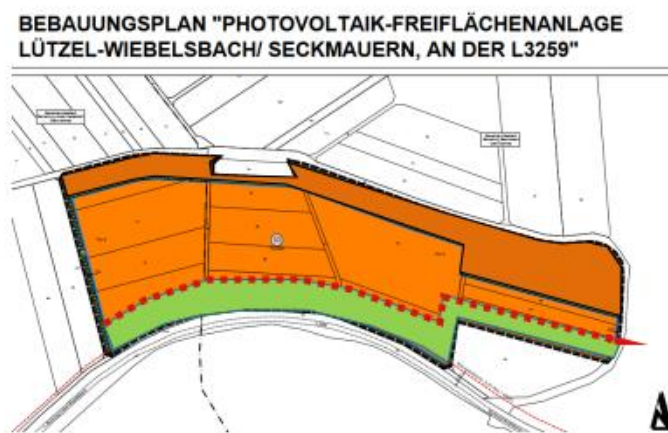


Abbildung 1: Skizze der durch die Jagdgenossenschaft Seckmauern vorgeschlagene Positionierung der Ausgleichsfläche (grün), Einzäunung (rot) und PV-Freifläche (orange)

Durch diesen breit angelegten Grünstreifen hätte das Wild bei einem Wildwechsel eine Fläche, die eine direkte Umkehrung minimieren wird.

Weiterhin sieht der aktuelle Bebauungsplan die Umzäunung der bestehenden Wege vor, die bisher durch die Land- und Forstwirte genutzt werden.

Um eine Herstellung/Sanierung von Alternativwegen in der Qualität des bestehenden Weges, und somit unmittelbare zusätzliche Eingriffe in die Natur, zu vermeiden, bitten wir um Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des bestehenden Weges. Im Sinne des Wildwechsels würde sich dieser auch positiv auf die Wildunfälle durch eine mögliche Fluchtrichtung des Wildes in den nördlich gelegenen Wald auswirken.

Der unseres Erachtens zu erhaltende Weg ist in Abbildung 2 blau dargestellt.

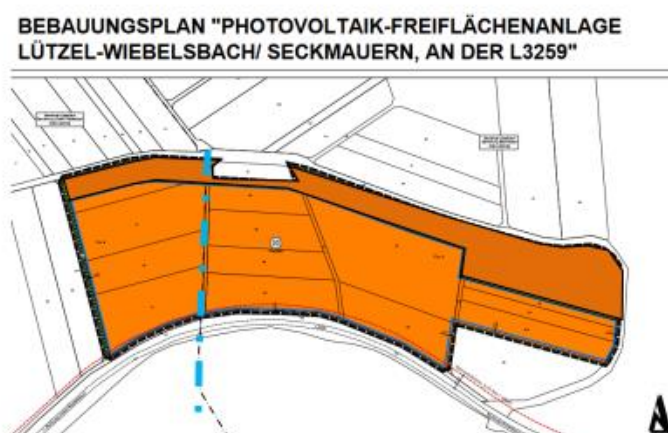


Abbildung 2: Skizze der durch die Jagdgenossenschaft Seckmauern vorgeschlagene Erhaltung des Weges (blau)

Über eine Rückmeldung freuen wir uns,

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise seitens der Jägerschaft werden im weiteren Verfahren geprüft. Es wird ein 30 m Abstand zum Wanderweg im Norden der Fläche von der Gemeinde gewünscht, damit die Fernsicht nicht beeinträchtigt wird. Diese Fläche dient in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zugleich als Ausgleichsfläche, u. a. für die Feldlerche. Im Süden wird ein 20 m breiter Grünstreifen zur Straße eingerichtet, in dem sich das Wild frei bewegen kann. Eine Ausgleichsfläche im Süden des Geltungsbereiches an der Landstraße L 3259 ist aus artenschutzfachlicher Perspektive (Ausgleich Feldlerche) ungeeignet. Die Eingrünung im Westen der Fläche dient zudem als Orientierung für den Wildwechsel. Die Hinweise seitens der Jägerschaft werden im weiteren Verfahren geprüft. Hierzu sind Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde und Hessen Mobil vorzunehmen, inwieweit mögliche Ausgleichsmaßnahmen mit denen des Wildschutzes und Wildwechsels kombiniert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.8 Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen vom 28.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Hinweis:

Der Stellungnahme lag ein Übersichtsplan bei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain, Region 1, Aschaffenburg vom 28.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung.

Das Plangebiet befindet sich ca. 0,25 km von der Landesgrenze zu Bayern in Hessen. Der nächste Siedlungskörper in Bayern gehört zu Wörth am Main (Landkreis Miltenberg) in ca. 3 km Entfernung. Direkte Auswirkungen auf die durch den Regionalen Planungsverband zu vertretenden Belange sind nicht zu erwarten.

Es werden deshalb keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Vodafone West GmbH, Düsseldorf vom 08.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 08.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 12. April 2023 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Höchst i. Odw. keine Bedenken bzw. Änderungsanregungen bezüglich des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern, an der L 3259“ bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme des Der Magistrat der Stadt Bad König, Bauamt, Bad König vom 08.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Bad König nimmt die o.g. Bauleitplanungen der Gemeinde Lützelbach zur Kenntnis.
Es werden weder Bedenken noch Anregungen geltend Gemacht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt vom 10.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme des Verbandes Hessischer Fischer e. V., Wiesbaden vom 12.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beabsichtigte Planungsvorhaben wird nicht mitgetragen!

Begründung:

Es sollen 12,1 ha (!!!) landwirtschaftlicher Fläche ihr Nutzung entzogen werden.

Ich erkenne durchaus die Notwendigkeit, die CO₂-freie Energiegewinnung zu beschleunigen, vertrete allerdings auch die Meinung, dass landwirtschaftliche Flächen, zumal Ackerböden, nicht dafür erhalten können. Zudem sind solche im Odenwald aufgrund der Topografie, des hohen Waldanteils sowie der Zustand bzw. der Zusammensetzung der Böden nicht im Übermaß vorhanden. Sie sollten weiterhin der Ernährungserzeugung dienen!

Im Falle hoch geständerter PV-Anlagen wäre ev. ein anderer Denkprozess möglich.

PV-Anlagen sollten daher auf Gebäudedächer, Konversionsflächen und bestimmte Abschnitte (s. Lärmschutz, Brücken etc.) entlang der Trassen von Zug und Kfz errichtet werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Flächeninanspruchnahme von 12,1 ha ist in diesem Fall notwendig, da keine adäquaten nutzbaren Alternativen im Gemeindegebiet bestehen. Daher besteht hier nur die Möglichkeit, offene landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, da eine solche Anlage nicht auf Waldflächen oder im Siedlungsbereich errichtet werden kann. Das geplante Anlagenlayout wurde so angepasst, dass die Fläche möglichst effizient genutzt und zugleich der Artenschutz sichergestellt werden kann. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme eingedämmt und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Die temporäre Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen kann daher nicht vermieden werden.

Die Hinweise bezüglich hoch geständerter PV-Anlagen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Diese Agri-PV-Anlagen, die eine Nutzung von Landwirtschaft und PV ermöglichen, sind nach aktuellen Studien wirtschaftlich nicht vertretbar. Zum einen bleibt der Ertrag für Sonnenenergie aufgrund der geringeren Dichte an Solarmodulen zurück, zum anderen ist die Errichtung dieser Anlagen vier- bis fünfmal so teuer. Auch die landwirtschaftliche Nutzung muss aufgrund der Modultische mit Behinderungen und mit geringeren Ernteerträgen rechnen. Zudem wirken sie sich aufgrund der Höhe wesentlich schlimmer auf das Landschaftsbild aus.

Die weiteren Aussagen bezüglich der Gebäudestruktur, Konversionsflächen und ähnlicher Maßnahmen können der Alternativenprüfung im Umweltbericht entnommen werden.

Die Flächen der ehemaligen militärischen Liegenschaft, welche im Flächennutzungsplan dargestellt sind, können aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche hat und im Rahmen dessen keine Bestandserfassungen zur Umwelt und der technischen Eignung vorgenommen werden können. Weiter sind der technische Aufwand, die Flächen herzurichten, mit erheblichen Kosten, Materialbewegungen und Fahrbewegungen verbunden, da hier alles eingeebnet (aufgeschüttet) werden muss, um eine Anlage errichten zu können. Für diese Flächenherrichtung sind zudem diverse Gehölzbestände und Freiflächen zu beseitigen, in denen sich mit großer Wahrscheinlichkeit geschützte Arten (Fauna und Flora) befinden. Der Eingriff in die Umwelt, um eine Freifläche in einer ähnlichen Größenordnung von 12 ha zu schaffen, wäre somit als erheblich bzw. nicht darstellbar einzuschätzen. Eine umsetzbare und wirtschaftlich tragbare alternative stellt diese Fläche daher nicht dar.

Private Dachflächenanlagen sind immer möglich und sinnvoll. Dazu kann die Gemeinde jedoch keine Verpflichtung erlassen, da private Interessen zu berücksichtigen sind. Zudem sind sie aufgrund der geringen Fläche nur für den Eigenverbrauch der Wohngebäude geeignet. Alternative Anbringung von Anlagen an Verkehrsstrassen oder Lärmschutzanlagen sind ebenfalls möglich. Um den Strombedarf zukünftig decken zu können, reicht das aber nicht aus. Somit scheiden diese Anlagen auf Hausdächern als Alternative ebenfalls aus.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.15 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- u. Regionalplanung, Denkmalschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde, Erbach vom 15.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten die vorgesehenen Modulische und Nebenanlagen, in ihren Ausmaßen und ihrer Ausführung, zeichnerisch und textlich mit in den Planteil integriert werden.
- Hinsichtlich der Höhe eventuell geplanten Einfriedungen und der einzuhaltenden Grenzabstände wird auf die Vorschriften der Hessischen Bauordnung (HBO) hingewiesen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen der Abteilung Umwelt und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz und Fachbereich Wasserbehörde in eigener Zuständigkeit erfolgen.
- Bei dem geplanten Vorhaben sind voraussichtlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen. Hier wird zusätzlich die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Außenstelle Darmstadt hessenArchäologie Ansprechpartner Herr Thomas Becker empfohlen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise bezüglich des Anlagenlayouts werden zur Kenntnis genommen. Derartige Zeichnungen werden im Rahmen des Umweltberichtes zum Entwurf erstellt. Hier kann das Layout und der Flächenanspruch entnommen werden. Die weiteren Hinweise bezüglich der Hessischen Bauordnung werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen gegebenenfalls korrigiert. Die Belange der Bodenpflege werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt und mit den entsprechenden Fachbehörden abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.16 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Fachbereich Landschaftspflege, Erbach vom 16.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 12.04.2023 fordern Sie uns zu einer Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben auf.

Aus Sicht des von uns zu vertretenden öffentlichen Belangs **Landwirtschaft** nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Planungen sollen ca. 12,1 ha an landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden, die laut Regionalplan Südhessen von 2010 im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen liegen.

Aktuell werden sämtliche Flurstücke im Geltungsbereich landwirtschaftlich intensiv als **Ackerland** genutzt und tragen damit wesentlich zur regionalen Nahrungsmittelproduktion und landwirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Aufgrund der Tatsache, dass als Ackerland nutzbare Flächen im Odenwaldkreis nur in verhältnismäßig geringem Umfang vorkommen, würde sich der entstehende Verlust besonders erheblich nachteilig auf den öffentlichen Belang Landwirtschaft auswirken. Die geplante Nutzungsänderung von Ackerland würde somit dazu führen, dass weniger Nahrungsmittel regional produziert werden können und weitere Transportwege sowie damit verbundene negative Klima- und Umweltauswirkungen zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung entstehen.

Laut Regionalplan Südhessen sind „Großflächige Planungen, die die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigen...zu vermeiden“. Dies gelte u.a. „Insbesondere in Teilen des Odenwaldes, ...“, da „...die Landwirtschaft neben hohen ökonomischen auch Schutz- und Erholungsfunktionen [erfüllt].“ Die hohe Bedeutung des Plangebiets für die landwirtschaftliche

Nutzung wird u.a. dadurch untermauert, dass der größte Teil davon laut landwirtschaftlichem Fachplan Südhessen in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen eingestuft ist und lediglich ein kleinerer Teil in Stufe 3. Besonders kritisch ist deshalb aus Sicht des von uns zu vertretenden Belangs, dass der Landwirtschaft nicht nur für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sondern auch für die geplanten Ausgleichsflächen, wertvolle Ackerflächen verloren gehen sollen. Falls trotz aller Bedenken am Planvorhaben festgehalten werden sollte, wäre die Planung zumindest so zu ändern, dass dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen abseits von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgesetzt werden.

Durch den Wegfall der beplanten Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, erhöht sich erfahrungsgemäß auch der Nutzungsdruck auf umliegende Flächen der Landwirtschaft. Die Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage führt außerdem zur Zerstückelung einer Ackerfläche sowie zum Wegfall von landwirtschaftlich genutzten Wegen, wodurch sich der Arbeitsaufwand bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhöht. Sofern der befestigte landwirtschaftliche Weg (Gemarkung Seckmauern, Flur 9 Flurstück 90) durch die Umsetzung des Planvorhabens nichtmehr nutzbar sein sollte, wäre zumindest eine Schotterung zur Befestigung des landwirtschaftlichen Nutzwegs am östlichen Rand des Plangebiets notwendig, sodass die umliegenden Flächen weiterhin gut für landwirtschaftliche Fahrzeuge erreichbar sind.

Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs verläuft die Straße L3259 zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern, laut der örtlichen Jägerschaft kommt es hier besonders häufig zu Wildunfällen (z.T. über 75 % der erfassten Wildunfälle). Die Einzäunung der Photovoltaikanlage soll sich nur wenige Meter neben der L3259 befinden und parallel zur Straße verlaufen. Dadurch werden mehrere bestehende Wildwechsel und Fluchtwege zerschnitten, weshalb davon auszugehen ist, dass sich das Risiko von Wildunfällen durch das Planvorhaben signifikant erhöhen könnte. Falls trotz dieses schwer kalkulierbaren Risikos am Planvorhaben festgehalten wird, sollten zusätzliche Vorkehrungen, wie z.B. eine Untertunnelung oder der Bau einer Grünbrücke als Wildkorridor in Kombination mit einem Wildzaun auf der gegenüberliegenden Straßenseite getroffen werden, um Wildunfälle zu vermeiden.

Im sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, ist dargestellt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur nachrangig in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden sollen, falls in der Region die Bereiche Deponien, Hallen, sonstige geeignete Brachen u. ä. ausgeschöpft sind. Im Teilplan Erneuerbare Energien wird außerdem angegeben ..., dass in Südhessen ca. 25 Altablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Das für Südhessen angestrebte Stromerzeugungspotential von Photovoltaik-Freiflächenanlagen könnte laut des Teilplanes über die mit ca. 1270 ha angegebene Fläche dieser 25 Standorte erreicht werden. Somit ist der als Planungsanlass genannte „Beitrag zum Klimaschutz“ im Geltungsbereich schlicht nicht notwendig. Gleichzeitig führt die Planung aufgrund Ihrer Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen zu erheblich nachteiligen Klimaauswirkungen.

Aus Sicht des von uns zu vertretenden öffentlichen Belangs Landwirtschaft ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ausgewiesene „Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“, mit einer Gesamtfläche von 73 ha nicht wie vorgesehen vorrangig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden soll. Die Darstellung, dass der Erschließungsaufwand trotz bereits vorhandener Verkehrswege nicht wirtschaftlich möglich ist, wird weder belegt noch begründet. Vor dem Hintergrund, dass sich dort bereits Photovoltaikanlagen direkt auf den Liegenschaften befinden, erscheint die angeführte Begründung unschlüssig. Die durchgeführte Alternativenprüfung ist somit ungenügend erfolgt und erweckt den Eindruck, dass das Planungsinteresse hauptsächlich darin besteht, eine möglichst einfach und schnell zu bauende Photovoltaik-Freiflächenanlage zu installieren, um maximalen Profit für die daran beteiligten Investoren zu

generieren. Da dies zu Lasten deutlich überdurchschnittlich wertvoller landwirtschaftlicher Flächen im Odenwaldkreis geht, stellt die vorliegende Planung damit Einzelinteressen über das Gemeinwohl. Insbesondere lässt die vorliegende Planung damit keinen sparsamen Umgang mit Grund und Boden erkennen und widerspricht somit einem der Grundprinzipien der Bauleitplanung.

Aus diesen Gründen bestehen aus Sicht des von uns zu vertretenden Belangs **Landwirtschaft** erhebliche Bedenken gegenüber den vorliegenden Planungen. Deshalb sollte der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach vorgesehene Alternativstandort unbedingt vorrangig für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage genutzt werden, um damit durch die Berücksichtigung von regionaler Nahrungsmittelerzeugung und dem Ausbau von erneuerbaren Energien einen wirklichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Sollte trotz aller angeführten Bedenken am Vorhaben festgehalten werden, so sollten neben den bereits genannten Punkten, auch die folgenden in den Festsetzungen (gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO) zum Bebauungsplan aufgenommen werden:

- An das Plangebiet grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Mit deren Bewirtschaftung verbunden sind Immissionen u.a. durch Geruch, Staub, Lärm, Erschütterung, Beregnung und Steinschlag. Diese müssen entschädigungslos hingenommen werden.
- Nach dem Rückbau der Anlage ist auf allen Flurstücken im Planungsgebiet, umgehend die ursprüngliche Bodenfunktion als **Ackerland** wiederherzustellen.
- Zur Erhaltung und zum Bodenschutz der Ackerfläche sind die Ausführungen zum „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ sowie die zugehörige Arbeitshilfe vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten. Eine Reinigung der Solarmodule darf nur mit geeigneten Mitteln erfolgen, um eine Kontamination des Bodens auszuschließen.
- Für die Zaunanlage ist ein Bodenabstand von mind. 10 cm einzuhalten damit Kleintiere die Fläche weiterhin durchqueren können. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- Bei einer Beweidung mit Schafen werden zukünftig weitere Anforderungen an den Zaun hinsichtlich des Weidetierschutzes hinzukommen. Ein Untergrabschutz und eine Elektrifizierung des Zaunes können dann nötig werden (→ Richtlinie zum Weidetierschutz).

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Bedenken seitens der Natur- und Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen, insbesondere bezüglich der Errichtung der Anlage auf einer 12,1 ha große Ackerfläche. Eine entsprechende zumutbare Alternative hierzu besteht nicht. Dies kann auch weiter den vorliegenden Unterlagen entnommen werden, insbesondere im Rahmen des Entwurfes des Umweltberichtes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Darüber hinaus werden die Böden nicht in Gänze abgetragen, sondern in Teilen überplant und aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung temporär herausgenommen, hin zu einer extensiven Flächennutzung. Das bedeutet, dass langfristig die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden kann, wenn die Nutzung als PV-Anlage beendet worden ist. Um weiter im Bereich der Gemeinde Lützelbach und im Flächennutzungsplan keine größeren Flächen in Anspruch zu nehmen, besteht aktuell die Planung, dass die Ausgleichsflächen auch in Bezug auf die vorkommenden Tierarten ortsnah genutzt werden und keine weiteren Flächen im Außenbereich, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen, in Anspruch genommen werden. Daher besteht ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der zukünftigen geplanten Anlage und den Ausgleichsflächen.

Das bestehende, öffentliche Wegenetz stellt die Erreichbarkeit aller umliegenden Flurstücke sicher. Der in der Stellungnahme geforderte Ausbau des Weges östlich des Plangebietes ist insofern nicht erforderlich, da dieser Weg bereits asphaltiert ist.

Die Hinweise bezüglich des Wildwechsels auf der L 3259 werden zur Kenntnis genommen und mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Jagdpächter und Hessen Mobil weiter abgestimmt. Zudem wird die Bauverbotszone von 20 m zur Landstraße gemäß § 23 Abs. 1 HStrG eingehalten. Dieser Bereich wird entlang der Landstraße L 3259 nicht baulich genutzt.

Zur Kenntnis genommen werden die Aussagen über mögliche Alternativflächen im Bereich des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main und Südhessen, hier insbesondere zu möglichen Alt-ablagerungen, Deponien. Diese Flächen befinden sich nicht im Zugriff der Gemeinde Lützelbach und können daher nicht überplant werden. Die Aussage, dass daher die Planung als nicht notwendig angesehen wird, wird an dieser Stelle zurückgewiesen. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist im überragenden öffentlichen Interesse und soll deutlich beschleunigt werden. Damit die Gemeinde hier einen Beitrag leisten kann, muss sie auf Flächen im Gemeindegebiet zurückgreifen. Das im Plangebiet liegende Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft" hat in der Abwägung eine besondere Gewichtung. Allerdings wurde durch das Regierungspräsidium bestätigt, dass das Planvorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht. Zudem wird ein negativer Einfluss der PV-FA auf die Klimafunktionen postuliert. Dies wird an dieser Stelle zurückgewiesen, da die Klimafunktionen und die Luftzirkulation durch eine PV-FA nicht maßgeblich beeinflusst werden.

Die Hinweise bezüglich der Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung im Bereich der Gemeinde Seckmauern werden zur Kenntnis genommen.

Die Fläche der ehemaligen militärischen Liegenschaft, welche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, kann aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche hat und im Rahmen dessen keine Bestandserfassungen zur Umwelt und der technischen Eignung vorgenommen werden können. Weiter sind der technische Aufwand, die Flächen herzurichten mit erheblichen Kosten, Materialbewegungen und Fahrbewegungen verbunden, da hier alles eingeebnet (aufgeschüttet) werden muss, um eine Anlage errichten zu können. Für diese Flächenherrichtung sind zudem diverse Gehölzbestände und Freiflächen zu beseitigen, in denen sich mit großer Wahrscheinlichkeit geschützte Arten (Fauna und Flora) befinden. Der Eingriff in die Umwelt, um eine Freifläche in einer ähnlichen Größenordnung von 12 ha zu schaffen, wäre somit als erheblich bzw. nicht darstellbar einzuschätzen. Eine umsetzbare und wirtschaftlich tragbare Alternative stellt diese Fläche daher nicht dar.

Das geplante Anlagenlayout wurde so optimiert, dass die Fläche möglichst effizient genutzt und zugleich der Artenschutz sichergestellt werden kann. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme eingedämmt und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden. Weitere Aussagen hierzu können im Rahmen des Entwurfes dem Umweltbericht entnommen werden.

Die weiteren Anregungen bezüglich des Änderungsbereiches in Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen des Ackerlandes, dem Bodenschutz und einer möglichen Zaunanlage werden im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft und gegebenenfalls in die Unterlagen eingearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.17 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Erbach vom 05.06.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jopp,

zu dem vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern" und Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützelbach nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich befürworten wir den Ausbau erneuerbarer Energien auch im Odenwaldkreis, jedoch können wir der hier vorgelegten Planung nicht zustimmen. Zu diesem Schluss kommen wir aufgrund der im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen „Sonderfläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“ und der nicht ausreichenden Berücksichtigung vorhandener Arten, wie standorttreuer Brutvögel, und deren Bedürfnisse an eine verträgliche Gestaltung der PV-Anlage.

Alternativenprüfung

Derzeit ist bereits eine „Sonderfläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“ (ehem. Munitionslager am Hainhaus) im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ausgewiesen. Diese ist nicht vollständig ausgenutzt.

Für uns ist es daher nicht begründbar, wieso eine zusätzliche (baulich unbelastete) Fläche an völlig anderem Standort innerhalb des gleichen Gemeindegebietes in Anspruch genommen werden soll. Der Eingriff ist an der bereits dafür vorgesehenen Fläche (am Hainhaus) im Sinne der Eingriffsminimierung und des Landschaftsbildes deutlich verträglicher umsetzbar. Aus diesem Grund lehnen wir die Planung grundlegend ab.

Eine Argumentation auf Basis der Wirtschaftlichkeit der Erschließung ist für den Naturschutz und die Landschaftspflege als untergeordnet zu betrachten. Anstatt neue Fläche für den

Ausbau erneuerbarer Energien (hier Freiflächen-Photovoltaikanlage) in Anspruch zu nehmen, sollte zuerst die vorgesehene Fläche ausgeschöpft werden. Ob es dort tatsächlich zu einer Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten kommt, kann nur durch eine Überprüfung vor Ort festgestellt werden. Eine pauschale Aussage basierend auf langer Unzugänglichkeit und Nichtnutzung ist unzureichend.

Landwirtschaftliche Flächen können für den Ausbau erneuerbarer Energien herangezogen werden, jedoch nachrangig hinter bereits vorbelasteten Flächen, dazu zählen bereits versiegelte Flächen, aber auch Konversionsflächen. Nur weil eine Einzelfallprüfung auch eine Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zulässt, bedeutet dies nicht, dass ein Ausschluss von eigentlich vorrangigen Alternativen aufgrund von Wirtschaftlichkeit automatisch ausreichend ist.

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken bezüglich der Alternativenprüfung und Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Aufgrund des aktuell überragenden öffentlichen Interesses für die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien soll dessen Ausbau beschleunigt werden. Damit die Gemeinde hier einen Beitrag leisten kann, muss sie auf Flächen im Gemeindegebiet zurückgreifen.

Die Flächen der ehemaligen militärischen Liegenschaft (Munitionslager am Hainhaus, aufgegeben im Jahr 1993), welche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, kann aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche hat und im Rahmen dessen keine Bestandserfassungen zur Umwelt und der technischen Eignung vorgenommen werden können. Weiter sind der technische Aufwand, die Flächen herzurichten, mit erheblichen Kosten, Materialbewegungen und Fahrbewegungen verbunden, da hier alles eingeebnet (aufgeschüttet) werden muss, um eine Anlage errichten zu können.

Für diese Flächenherrichtung sind zudem diverse Gehölzbestände und Freiflächen zu beseitigen, in denen sich sehr wahrscheinlich geschützte Arten (Fauna und Flora) befinden. Der Eingriff in die Umwelt, um eine Freifläche in einer ähnlichen Größenordnung von 12 ha zu schaffen, wäre somit als erheblich bzw. nicht darstellbar einzuschätzen.

Eine umsetzbare und wirtschaftlich tragbare Alternative stellt diese Fläche daher nicht dar, wird aber durch den Bebauungsplan nicht verhindert und ist zusätzlich langfristig für die Errichtung von PV-FA heranzuziehen, um ausreichend regenerative Energien zu erzeugen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Sachbericht:

Flächenverbrauch

Eine Anlage in diesem Ausmaß ist für den Odenwaldkreis mit seinen schmalen Tälern und begrenzt verfügbarer Fläche landschaftsverändernd und nimmt in einem erheblichen Maße landwirtschaftliche Fläche in Anspruch.

Insgesamt wirkt die Inanspruchnahme der Fläche mit über 12 ha in der regional-typisch kleinteiligen Landschaft überdimensioniert und der Zuschnitt willkürlich. Sie entspricht damit nicht dem allgemeinen Grundsatz der Eingriffsminimierung (§ 13 Bundesnaturschutzgesetz) und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Baugesetzbuch). Beispielsweise wurde Flurstück 84, Flur 9 ausgespart und es entsteht ein recht schmaler Streifen (Flurstücke 96, 97/1 und 97/2) auf der Ostseite des Plangebietes. Da es sich hier um eine exponierte Lage handelt und die Anlage hier vermutlich bis zum Main sichtbar wäre, empfehlen wir dringend diesen Teil nicht mit Solarmodulen zu besetzen oder gänzlich (inklusive Flurstück 95) aus der Planung herauszunehmen. Dies würde auch den Flächenverbrauch reduzieren.

Prüfung und Abwägung:

Die Flächeninanspruchnahme von 12,1 ha ist in diesem Fall notwendig, da keine adäquaten nutzbaren Alternativen im Raum der Gemeinde bestehen. Daher besteht hier nur die Möglichkeit, offene landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, da eine solche Anlage nicht auf Waldflächen oder im Siedlungsbereich errichtet werden kann. Das geplante Anlagenlayout wurde so angepasst, dass die Fläche möglichst effizient genutzt und zugleich der Artenschutz sichergestellt werden kann. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme eingedämmt und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden. Mögliche Sichtbeziehungen sind gegebenenfalls im weiteren Verfahren zu prüfen.

Der temporäre Verlust von landwirtschaftlichen Flächen kann daher nicht vermieden werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Sachbericht:

Berücksichtigung des Artenschutzes und Habitat-Beeinträchtigung

Ein naturverträglicher Ausbau von Solarenergie, insbesondere bei Inanspruchnahme von Habitaten, ist unserer Meinung nach unerlässlich. Trotz der geplanten Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung läuft diese PV-Anlage Gefahr darüber hinaus keinen Mehrwert als ökologisch wertvollen Lebensraum für gefährdete Arten zu ergeben. Außerdem ist eher eine Abwertung und Beeinträchtigung des Habitats vorkommender besonders/streng geschützter Arten zu befürchten.

Im Allgemeinen wird im Fachbeitrag Artenschutz nur sehr oberflächlich auf den Einfluss der PV-Anlage auf vorhandene Arten eingegangen. Eine Untersuchung hinsichtlich Rastvogelarten fehlt vollständig.

Feldlerchen reagieren auf vertikale Strukturen wie Gebäude oder aber auch Windräder in der Regel mit einem Meideverhalten. Selbst Zäune gelten bereits als Auslöser für Kulisseneffekte. Auf diesen Aspekt wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht eingegangen. Hier stellt sich die Frage, inwiefern die Solarmodule (als vertikale Struktur) sich auf das Verhalten der Feldlerche auswirken. Während der Begutachtung wurden mehrfach Feldlerchen innerhalb des Plangebiets angetroffen, nicht nur in den Randbereichen.

Laut Literatur reagieren Feldlerchenbestände mitunter sehr unterschiedlich auf PV-Anlagen. Teilweise werden sie gemieden, teilweise wurden Brutpaare innerhalb der Anlagen vorgefunden. Dies scheint abhängig von verschiedenen Faktoren wie Umgebung, ursprüngliches Vorkommen, Gestaltung der Anlagen zu sein. Allerdings scheint es nicht der Fall zu sein, dass Feldlerchen die Anlage bevorzugt gegenüber dem Umland als Bruthabitat nutzen.

Die Anlage von Ausgleichsflächen für die Feldlerche unmittelbar angrenzend an die PV-Anlage mit Zaun halten wir unter der Berücksichtigung des Kulisseneffektes daher für fachlich unstimmtig und unverträglich.

Ein Rotmilan-Horst befindet sich in der Nähe (weniger als 300 m) des Plangebietes. Auch wenn die Anlage nicht zu einem potentiellen Verstoß gegen eines der Verbote aus § 44 Bundesnaturschutzgesetz führt, liegt sie dennoch im direkten Umfeld zum Horst und damit auch im Jagdgebiet des Paares. Im Gegensatz zu Mäusebussard und Turmfalke sitzt der Rotmilan nicht an, sondern erspäht seine Beute aus größerer Höhe. Eine nicht angepasste Gestaltung der Anlage mit entsprechenden Modulabständen hätte zur Folge, dass 9 ha seines Jagdgebiets unbrauchbar werden.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird beschrieben, dass es zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen kommt und ein Wildwechsel nach wie vor möglich sein wird. Die PV-Anlage selbst soll eine Fläche von 9 ha haben und erstreckt sich voraussichtlich über eine Länge von ca. 500 m entlang der Straße. Aufgrund der Nähe zum Wald und der unmittelbar angrenzenden Straße ist davon auszugehen, dass die in diesem Fall sehr zentral gelegene PV-Anlage mit Umzäunung sehr wohl eine Beeinträchtigung des Wildwechsels darstellt. Es ist zu befürchten, dass es dadurch zu einer erhöhten Anzahl von Wildunfällen kommen wird, da sich das Wild erst entlang der umzäunten Anlage bewegen muss, bevor die freie Landschaft zugänglich wird.

Sollte die PV-Anlage tatsächlich realisiert werden, ist es aus unserer Sicht unerlässlich ein Monitoring in den Jahren nach dem Aufbau der Anlage durchzuführen, um die Reaktion der vorkommenden Arten zu überwachen und gegebenenfalls eine qualifizierte Anpassung der Anlage vornehmen zu können.

Darüber hinaus sollte, neben einer allgemeinen Flächenreduzierung, eine Fläche innerhalb der Anlage als eine Art Wildkorridor im Solarpark freigelassen werden, um die Zerschneidung des Lebensraumes zu reduzieren. Auch der Rotmilan könnte davon profitieren. Zu begrüßen wären ebenso das Anbringen von Nisthilfen und Insektenhotels.

Die Maßnahmenflächen für die Feldlerchen jedoch sollten einen Mindestabstand von 50-100 m vom störenden Umfeld des Solarparks (inkl. Zaunanlage und Gehölzstreifen) haben.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise und Aussagen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Es wird eine allgemeine ökologische Verschlechterung der Habitatqualität für besonders und streng geschützte Arten durch die Maßnahme postuliert. In den Unterlagen werden die artenschutzfachlichen Auswirkungen ausführlich beleuchtet mit den daraus abgeleiteten erforderlichen Maßnahmen.

Eine fehlende Betrachtung der Rastvögel wird moniert. Eine separate Betrachtung von Rastvögeln (außerhalb von regional/überregional bedeutsamen Rastvogelgebieten) ist bei der Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in der Regel nach allgemeinem fachlichem Standard nicht erforderlich, da in diesem Fall keine artenschutzfachlichen Verbotstatbestände betroffen sind. Dennoch wurde dieser Aspekt in dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz (Anhang 2 zu Umweltbericht) ergänzt. Hier wird dargestellt, dass PV-FF, insbesondere im Winter bedeutsame Nahrungsquellen darstellen, vor allem gegenüber dem oft geringen Nahrungsangebot intensiv genutzter Ackerflächen. Die Rastvögel profitieren auch von den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, wodurch auch außerhalb der PV-FF im direkten Umfeld ein höheres Nahrungsangebot entsteht.

Bei Beobachtungen des Verhaltens von Rastvögeln in und um PV-FF konnten keine abweichenden Verhaltensweisen oder Schreckwirkungen in Bezug auf die technischen Einrichtungen und die spiegelnden Module festgestellt werden (Lieder u. Lumpe 2011). Aus diesen Gründen werden Rastvögel fachlich begründet bezüglich möglicher Beeinträchtigungen nicht näher betrachtet.

Bezüglich der Offenland-Vogelarten, wie Feldlerche, werden abschreckende vertikale Strukturen und die mangelnde Eignung von PV-Freiflächen angesprochen. Die als störend wahrgenommen vertikalen Strukturen (wie Bäume und Freileitungen oder auch hier nicht relevante WEA oder größere Gebäude) werden mit einem Mindestabstand von 60 m als Ausschlusskriterium für geeignete geplante Feldlerchen-Habitate angesetzt, was dem fachlichen Standard entspricht. Zäune (von maximal 2,2 m Höhe) oder Solarmodule (von maximal ca. 3,5 m Höhe) werden nach eigener Erfahrung sowie Stand der Forschung nicht als störende vertikale Strukturen wahrgenommen. Nach Trötsch und Neuling 2013 könnten für Offenlandarten, wie u. a. Feldlerche, sogar positive Effekte bezüglich der Habitatqualität und -annahme (insbesondere gegenüber intensiv genutzten Agrarlandschaften) festgestellt werden. Die entsprechenden Ausgleichshabitate für die Feldlerche werden in fachlich geeigneter Lage und Größe mit 0,4 ha pro Brutpaar ausgewiesen (unter naturschutzinformationen.nrw.de werden als Mindestmaß 0,25 ha pro Brutpaar empfohlen). Daher sind die ausformulierten Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Perspektive mehr als auskömmlich dimensioniert und fachlich geeignet.

Trotz der Entfernung der Brutstätte des Rotmilans von unter 300 m Entfernung zum Geltungsbe- reich ist ein Verlust des Nahrungshabitats u. a. während der Bauphase nicht anzunehmen. Die Bauphase und der Bauablauf (Andienung von Westen) wird an die Ansprüche des Rotmilans angepasst. Bei der Nahrungssuche kann der Rotmilan problemlos auf in der Nähe befindliche Nahrungshabitate ausweichen.

Bezüglich möglicher Wildunfälle wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Querungen von Wildtieren durch die Anlage nicht wesentlich verändern wird. Darüber hinaus ist eine Zer- schneidung von Lebensräumen - über die bestehende L 3259 hinaus - nicht erkennbar. Die Hin- weise bezüglich des Wildwechsels auf der L 3259 werden zur Kenntnis genommen und mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Jagdpächter und Hessen Mobil weiter abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Sachbericht:

Textliche Festsetzung und Plangebiet

Als Ergänzung zu der schon festgesetzten Formulierung, dass 20 cm Bodenfreiheit unter Zäunen für die Durchgängigkeit von Kleintieren behalten werden muss, wäre eine Festsetzung zum Ausschluss von Streifenfundamenten sinnvoll.

Unklar ist derzeit wo das Technikgebäude errichtet und wie es gestaltet werden soll. Die Festsetzung sollte entsprechend ergänzt werden, insbesondere aufgrund der Betroffenheit der Feldlerche. Eine Dachbegrünung sollte eingeplant werden.

Als Alternative zur Mahd kann auch eine fachgerechte Beweidung erfolgen. Diese sollte genauer definiert werden (Besatzdichte, extensiv, kein Großvieh). Weiterhin sollte sowohl bei der Mahd als auch bei der Beweidung darauf geachtet werden, diese so zu gestalten, dass sie möglichst förderlich für geschützte Tierarten gestaltet wird und sich nicht ausschließlich am Leitbild extensives Grünland orientiert.

Die Gehölzpflanzung auf der Westseite der Anlage ist außerhalb des Zaunes zu pflanzen und frei zu entwickeln, um Tieren die Möglichkeit eines Versteckes zu bieten. Dient sie der Kompensation, so ist diese nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV 2018) mindestens dreireihig und mindestens 5 m breit anzulegen (Typ-Nr. 02.400).

Derzeit ist noch kein Modulabstand festgesetzt. Dieser sollte an die Bedürfnisse der vorkommenden Tierarten (insbesondere Rotmilan und Feldlerche) angepasst werden.

In verschiedenen Punkten ist der hier vorliegende Vorentwurf widersprüchlich, zum Beispiel bezüglich Flächenangabe, fehlende Flur Nummern (nicht Flurstücknummer), Bestandsfläche als Acker oder Grünland. Dies sollte korrigiert werden.

Zusammenfassung

Von der Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage anhand der derzeitigen Planung ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzusehen, insbesondere vor dem Hintergrund der im Gemeindegebiet ausgewiesenen und noch nicht ausgeschöpften „Sonderfläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“ (ehem. Munitionslager am Hainhaus).

Sollte trotz aller Bedenken an der Planung am derzeitigen Standort festgehalten werden, ist unbedingt auf eine natur- und artenschutzverträgliche Gestaltung der PV-Anlage zu achten. Dazu gehören insbesondere:

- Reduzierung des Flächenverbrauchs
- Verlegung der Maßnahmenflächen für die Feldlerche mit Mindestabstand von 50-100 m zum störenden Umfeld der PV-Anlage
- Anlage eines Wildkorridors durch die PV-Anlage
- Anpassung von Modulabständen und Flächenpflege an die Bedürfnisse vorkommender, geschützter Arten
- Monitoring über 3-5 Jahre nach dem Aufbau der PV-Anlage

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen werden zur Kenntnis genommen und im laufenden Verfahren geprüft und gegebenenfalls in den Unterlagen geändert oder ergänzt werden. Im Rahmen des Entwurfes werden entsprechende Pläne zum Anlagenlayout erstellt und in den Unterlagen bereitgestellt.

Das geplante Anlagenlayout wurde so angepasst, dass die Fläche möglichst effizient genutzt und zugleich der Artenschutz sichergestellt werden kann. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme eingedämmt und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden, weshalb die Flächenreduzierung an dieser Stelle zurückgewiesen wird.

Zäune (von maximal 2,2 m Höhe) oder Solarmodule (von maximal ca. 3,5 m Höhe) werden nach eigener Erfahrung sowie Stand der Forschung nicht als störende vertikale Strukturen wahrgenommen. Nach Tröltzsch und Neuling 2013 könnten für Offenlandarten, wie u. a. Feldlerche, sogar positive Effekte bezüglich der Habitatqualität und -annahme (insbesondere gegenüber intensiv genutzten Agrarlandschaften) festgestellt werden. Daher sind die ausformulierten Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Perspektive mehr als auskömmlich dimensioniert und fachlich geeignet.

Die Hinweise bezüglich des Wildwechsels auf der L 3259 werden zur Kenntnis genommen und mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Jagdpächter und Hessen Mobil weiter abgestimmt.

Aussagen zu den technischen Einrichtungen, wie Transformatorengelände und Modulreihen, sind noch fachlich abzustimmen und beim Entwurf entsprechend auszuführen.

Der Hinweis zum Monitoring wird geprüft und gegebenenfalls in den Unterlagen ergänzt.

Redaktionell werden Angaben zu Flurstücken und der Bestandskartierung entsprechend angepasst oder ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.18 Stellungnahme des NABU Kreisverband Odenwaldkreis e. V., Fränkisch-Crumbach vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf die Offenlegung der Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Lützelbach

<https://www.luetzelbach.de/buergerinformation/aktuelles/bekanntmachungen/unterlagen-offenlage/> nehmen wir im Namen des NABU LV Hessen zu oben genanntem Bebauungsplan Stellung.

1. Allgemein:
Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) führen durch die zunehmende Flächeninanspruchnahme wie zum Beispiel durch andere erneuerbare Energien, Siedlung, Verkehr sowie weitere anthropogene Nutzungen zu einem verstärkten Druck auf die Landschaft.

PV-FFA stellen eine Veränderung der Landschaft und somit eine Beeinträchtigung für Arten bis hin zum Verlust von Lebensräumen dar. Die Anlagen verursachen zum Beispiel eine punktuelle Versiegelung, außerdem Verschattung und Überschirmung von Flächen, was eine Änderung der Wasser- und Lichtversorgung des Bodens zur Folge haben kann. Lebensräume gehen verloren, Niststätten und Nahrungsräume werden beansprucht. Die Anlagen begünstigen eine Landschaftszerschneidung durch den Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen. Durch die Sicherung des Geländes durch Zäune entsteht insbesondere für Mittel- und Großsäuger eine unüberwindbare Barriere. Außerdem erfolgt eine Störung durch die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Anlage durch Personal.

Generell sind zur Errichtung solcher Anlagen Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung zu wählen. Dies können zum Beispiel Flächen mit hohem Versiegelungsgrad oder hoher Bodenverdichtung sein. Auch intensiv genutzte Ackerflächen können u.E. gewählt werden und im Zuge der Anlagenrealisierung in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewidmet werden. So profitiert die Artenvielfalt von solchen Anlagen.

Die Planung widerspricht den Vorgaben aus der aktuell gültigen 3. Fortschreibung des LEP 2000 vom September 2018: Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen).“ Des Weiteren: „ Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen, Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwällen sowie Konversionsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen.“

Die hier angedachte Fläche entspricht keiner dieser vorrangig zu nutzenden Standorte.

Ebenso sehen wir die Potentiale, die gemäß Grundsatz G 8.2.2-3 geäußert werden: „... die „Errichtung von Photovoltaikanlagen im baulichen Bestand, auf Dächern oder an Fassaden wie auf bereits versiegelten Flächen bzw. Flächen der wirtschaftlichen und militärischen Konversion“ genießt Priorität.“ Bei weitem im Odenwaldkreis, als noch nicht ausgeschöpft.

2. Artenschutz

Das Plangebiet ist Teil des Aktionsraums vom Rotmilan. Eine Bebauung der Fläche bedeutet durch den Verlust eines Teils des Nahrungshabitates, eine Beeinträchtigung der nach der EU Vogelschutzrichtlinie und dem BNatSchG streng geschützten Vogelart. Gerade die Verfügbarkeit von Nahrung ist ausschlaggebend für das Vorkommen einer Art und ihren Bruterfolg in einer Region.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Schaffung von Ersatzflächen zur Nahrungssuche in gleichem Flächenumfang – Aufwertung von Flächen wie beispielsweise Umwandlung von Ackerflächen in Wiesen, Staffelmahd etc.

Zur Situation und Einschätzung der Feldlerche im Planungsgebiet:

Die Feldlerche ist eine europäische Vogelart gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL). In Deutschland zählt sie zu den „besonders geschützten“ Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Die Feldlerche wird in der aktuellen Roten Liste Hessens (VSW & HGON 2014) auf der Vorwarnliste geführt.

Es ist aufgrund der weiter zunehmenden Intensivierung der Landnutzung davon auszugehen, dass die Bestände in Hessen weiter zurückgehen werden.

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der Offenlandschaft. In der heutigen Kulturlandschaft ist die Feldlerche hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünland) anzutreffen, **welche weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind.**

Die Anlage des Nestes erfolgt auf dem Boden in einer selbstgescharrten Mulde. Der Neststandort befindet sich deckungsreicheren Teilhabitaten eines Reviers mit einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und Bodenbedeckung von 20-50 %, wohingegen der Nahrungserwerb auf offenen, spärlich bewachsenen Standorten im Bereich des Bodens stattfindet.

Pro Revierpaar werden Reviergrößen von etwa 1 ha angegeben und z.T. als Ausgleich empfohlen MKULNV NRW 2013.

(VSW-PNL-2010; Maßnahmenblatt Feldlerche Biodiversität 2013). Hier vorliegend sind 6 Revierpaare direkt/indirekt betroffen. Somit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von mindesten 6 ha und nicht nur 2,72 ha!

Daher halten wir die Maßnahmen für die Feldlerche aus dem vorgelegten Fachbeitrag Artenschutz für vollkommen ungeeignet, den Verlust der Bruthabitate auch nur ansatzweise auszugleichen. Die Maßnahmenfläche ist viel zu klein, die Abstände zu störenden Elementen wie Zäunen, den PV-Modulen uä. ist viel zu gering!

Eine Bodenbehandlung, wie im Fachbeitrag vorgeschlagen, wird von uns ganz entschieden abgelehnt!

Zusätzlich dazu werden Flächen als Ausgleichsflächen genannt, die gleichzeitig in den Planunterlagen als Flächen für die Bebauung mit PV-Modulen dargestellt sind. Beides lässt sich im Falle der Feldlerche nicht miteinander vereinbaren!



Rot= Plangebiet, Grün = Ausgleichsflächen für die Feldlerche, Gelb = PV-Anlage

Voraussetzungen für geeignete Ausgleichsflächen sind:

1. Blühstreifen müssen Abstände zueinander von 200m aufweisen (Revierverteidigung) und im Offenland angelegt werden. Meist inmitten landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. Grünlandflächen.
2. Abstand zu Freileitungen von 100m ist einzuhalten.
3. Abstand zu Gehölzen und Gebäuden je nach Kulisseneffekt von 50-100m. Bei niederwüchsigen Hecken genügen 50m, bei Bäumen/Gebäuden mind. 100m Abstand.
4. Keine Anlage in hochwüchsigen Kulturen, wie Mais, Topinambur, Raps, Schilfgras u.ä.m.
5. Streifenbreite mind. 10m inkl. oder zzgl. eines 3m breiten Schwarzbrachestreifens, dieser dient als Anflug- und meist auch Bruthabitat und soll sich selbst begrünen.
6. Aussaat für funktionsfähige Nahrungs- und Bruthabitate im Frühjahr bereits im Herbst des Vorjahres.

Pflegekonzept Feldlerchenstreifen

1. Aussaat mit Blütmischung, siehe Liste. Zwei Möglichkeiten von mehrjährigen Mischungen oder überjähriger Mischung verwenden. Niederwüchsige Blühpflanzen sind wichtig bzw. müssen durch Bearbeitung (Mähen) bei Bedarf wiederhergestellt werden.
2. Bei starkwüchsigen (stickstoffreichen Böden) weniger Saatgut verwenden.
3. Kein Einbringen von Bioziden oder Düngemitteln.
4. Im Frühjahr (Januar/Februar) Eggen/Grubbern um die einjährigen Blühpflanzen zu fördern.
5. Neuanlage der Streifen abhängig von Dominanzbeständen im mehrjährigen Rhythmus i. d.R. alle 4 Jahre; achten auf Funktionsfähigkeit im Frühjahr ab April muss die Vegetation eine Höhe von etwa 5-10cm aufweisen.
6. 50% Teilmahd (Mulchen/Schröpfschnitt) der Fläche im September – Abhängig von der Vegetationshöhe und Dominanzbeständen; Schnitthöhe etwa 8cm.
7. Alljährlicher Umbruch der Schwarzbrachestreifen nicht vor 31. Januar danach kein Befahren, keine Bearbeitung dieser Flächen.

Mehrjährige Mischungen werden meist im April ausgesät, erfüllen ihren Zweck häufig erst für die diesjährige Zweitbrut oder sind sogar erst im Folgejahr funktionsfähig. Aussaaten im August bis Mitte September (meist mit überjährigen Mischungen oder mehrjährigen Mischungen) sind bereits im Frühjahr wirksam.

Entscheidend für den Erfolg der Maßnahme und der Annahme (Funktionsfähigkeit von CEF-Maßnahmen!) der Flächen durch die Feldlerche sind schwachwüchsige, lückige Vegetationsbestände die zumindest in Teilbereichen vorhanden sein müssen und bei Bedarf (Monitoring) herzustellen sind.

Saatmischung für die Feldlerche

1. Saatgut nur mit VWW- Zertifizierung (Verband Wildsamem, Wildpflanzen) verwenden!
2. Boden locker und feinkrümelig vorbereiten ähnlich wie bei der Bestellung mit Weizen. Mechanische Unkrautbekämpfung.
3. Abhängig von der Bonität des Bodens sind 5-7 kg Saatgut pro Hektar meist ausreichend.

Ohne eine dem Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*), Versionsdatum: 27.11.2015 der Staatlichen Vogelschutzwarte, Institut für angewandte Vogelkunde Hessen, entsprechenden und ausreichenden CEF Maßnahme müssen wir die Errichtung einer PV-FFA an dem geplanten Standort ablehnen.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Aussagen des NABU zur Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung einer solchen Anlage ist mit Einschränkungen verbunden, welchen mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden kann, hier u. a. Bodenabstände von Zäunen und Pflanzung von Grünstrukturen zur Wildlenkung.

Die Wartung und Pflege der Anlage stellt nach aktuellen Erkenntnissen keine höhere Belastung und Frequentierung als die bisherige landwirtschaftliche Nutzung dar.

Der Vorwurf der Unverträglichkeit mit den Aussagen und Zielen der Raumordnung wird zurückgewiesen. Mit Aussage vom 17.05.2023 bestätigt das Regierungspräsidium Darmstadt den Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Es ist auf den Teilplan Erneuerbare Energien 2019 und Hessisches Energiegesetz zu verweisen. Derzeit besteht für den Ausbau regenerativer Energiequellen ein überragendes öffentliches Interesse, um zum einen die Energieversorgung sicherzustellen und zum anderen dem Klimawandel etwas entgegenzusetzen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind im Odenwald größtenteils erschöpft und stehen auch im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Sonstige Alternativen stehen nicht zur Verfügung.

Weiterhin sind die Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde u. a. bezüglich Feldlerche ausschlaggebend. Alle fachlichen Standards sind bei dem vorliegenden Konzept eingehalten: gemeindliche Vorgabe zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches. Es liegen keine Überschneidungen von Ausgleichsflächen und dem Baufeld vor. Das Nahrungshabitat des Rotmilans ist mehrere ha groß (keine signifikante Minimierung durch PV-FA), zudem führt die Extensivierung zu mehr Kleinsäugern auf und auch um der Vorhabenfläche, was zu mehr Nahrungsangebot für Greifvögel führt.

CEF-Maßnahmen sind aufgrund der umfangreichen fortgesetzten artenschutzfachlichen Maßnahmen nicht erforderlich.

Zu den übrigen Aussagen wird auf die Alternativenprüfung in den Unterlagen des Vorentwurfes und des folgenden Entwurfes verwiesen, hier insbesondere auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für Erneuerbare Energien. Die Flächen der ehemaligen militärischen Liegenschaft, welche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, kann aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche hat und im Rahmen dessen keine Bestandserfassungen zur Umwelt und der technischen Eignung vorgenommen werden können. Weiter sind der technische Aufwand, die Flächen herzurichten mit erheblichen Kosten, Materialbewegungen und Fahrbewegungen verbunden, da hier alles eingeebnet (aufgeschüttet) werden muss, um eine Anlage errichten zu können. Für diese Flächenherrichtung sind zudem diverse Gehölzbestände und Freiflächen zu beseitigen, in denen sich mit großer Wahrscheinlichkeit geschützte Arten (Fauna und Flora) befinden. Der Eingriff in die Umwelt, um eine Freifläche in einer Größenordnung von 12 ha zu schaffen, wäre somit als erheblich einzuschätzen. Eine umsetzbare und wirtschaftlich tragbare Alternative stellt diese Fläche daher nicht dar.

Die Aussagen zur Feldlerche und Rotmilan und vorgebrachten möglichen Störungstatbeständen sowie einer möglichen Ausgleichsplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde findet sich hierzu in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und verweist dazu auf den Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz im Rahmen des Entwurfes. Darüber hinaus werden die Hinweise seitens des NABU zur Anlage und Pflege möglicher Ausgleichsflächen geprüft und gegebenenfalls in die Planung integriert.

Die mögliche Ablehnung der Planung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.19 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich Bodendenkmäler (Seckmauern 009, Lützel-Wiebelsbach 001 und Lützel-Wiebelsbach 002).

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind. Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind**.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Odenwaldkreis zur Kenntnis.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise und Aussagen des Landesamtes werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung wird mit den Fachbehörden das weitere Vorgehen abgestimmt.

Zur Vorbereitung weiterer Absprachen wurde bereits eine entsprechende Prospektion des möglichen Baufeldes vorgenommen. Die Ergebnisse hierzu sind im Rahmen des Entwurfes den Unterlagen zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.20 Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung, Miltenberg vom 12.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Die hessische Gemeinde Lützelbach möchte die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Außenbereich nahe der hessisch-bayerischen Landesgrenze nordwestlich von Seckmauern ermöglichen. Dazu werden einerseits die Aufstellung eines Bebauungsplans und andererseits die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Zuge der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Landratsamt Miltenberg zur Stellungnahme aufgefordert.

Die bayerischen Gemeinden Wörth und Erlenbach liegen jeweils >2 km vom geplanten Anlagenstandort entfernt.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen können Immissionen im Sinne von § 3 (2) BImSchG ausgehen, indem sie das Sonnenlicht reflektieren. Anhang 2 der LAI – „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren.

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt demnach von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch ließen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung i.d.R. schon im Vorfeld ausklammern. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Aufgrund der großen Entfernung (>2 km) zu den PV-Modulen ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen in den nächst gelegenen bayerischen Ortslagen Wörth und Erlenbach durch Blendung nicht zu rechnen.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Landratsamtes Miltenberg keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.21 Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Netzdienste Unterfranken, Netzbau Marktheidenfeld vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Nachricht zur weiteren Bearbeitung erhalten.

Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich keine Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Einfachheit halber antworten wir auf Ihre Anfrage mit einer formlosen E-Mail.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.22 Stellungnahme der e-netz Süd Hessen AG, Darmstadt vom 12.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Jopp,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der e-netz Süd Hessen AG und ENTEGA Medianet GmbH.

Im Gebiet der Gemeinde Lützelbach sind wir Netzbetreiber folgender Sparten: Strom und Straßenbeleuchtung.

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.

Bitte holen Sie sich vor Baubeginn die Bestandspläne sowie unser „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ über unser Online-Portal (www.e-netz-suedhessen.de/bauen-anschiessen/planauskunft-fuer-bauvorhaben) ein.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.23 Stellungnahme des Industrie- und Handelskammer Darmstadt, Rhein Main Neckar, Darmstadt vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Jopp,

vielen Dank, dass wir zu den Bauleitplanungen Stellung nehmen können.

Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir ebenfalls keine Anregungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.24 Stellungnahme des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim, Städt. und ländl. Bodenmanagement, Michelstadt vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur im Betreff genannten Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange für die Bereiche Bodenordnung nach dem BauGB, Flurbereinigung (landeskulturelle Belange) sowie Kataster- und Vermessungswesen wie folgt Stellung:

Es bestehen keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.25 Stellungnahme des Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagements, Darmstadt vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Jopp,

zu der oben genannten Bauleitplanung werden seitens Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement die im Folgenden erläuterten Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (A) und Hinweise (B) vorgebracht:

(A) Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Unterschreitung der 20 m Bauverbotszone gemäß § 23 HStrG

- Gemäß § 23 Abs. 1 HStrG ist die Anbauverbotszone von 20 m einzuhalten. Sie wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 3259 senkrecht zur Straßenachse gemessen und gilt für Hochbauten, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und für Werbeanlagen. Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist sie entsprechend dargestellt.

Eine Unterschreitung der Anbauverbotszone kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. In den Unterlagen sind keine Hinweise/Erläuterungen enthalten, die eine Unterschreitung der Anbauverbotszone erforderlich machen. Bei einer entsprechenden Begründung kann eine Ausnahme von den Festsetzungen des § 23 HStrG Abs. 1 ff. im weiteren Planungsverlauf geprüft werden.

(B) Fachliche Hinweise:

- Die Erreichbarkeit des Plangebietes mit Baufahrzeugen sowie die erforderlichen Sichtweiten hinsichtlich der Nutzung vorhandener Zufahrtsmöglichkeiten von der L 3259 aus sind im weiteren Planungsprozess nachzuweisen. Falls notwendig, müssen diese Bereiche entsprechend überplant/ertüchtigt werden.
- Direkte Zufahrten vom Plangebiet auf die L 3259 sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit einer entsprechenden Signatur auszuschließen. Die Erschließung des Plangebietes hat grundsätzlich rückwärtig zu erfolgen.
- Sollen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesonderte temporäre Baustellenzufahrten eingerichtet werden, bedürfen diese einer Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt von Hessen Mobil. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Es ist eine Vorlaufzeit von 8 Wochen einzuplanen.
- Die Lagerung von Baustoffen und Geräten auf dem Straßengrundstück der L 3259 wird nicht gestattet. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Straßengrundstücks der L 3259 einzurichten.
- Im Zuge der Verlegung von Leitungen im Straßengrundstück der klassifizierten Straße der L 3259 für die notwendigen Anschlüsse an die öffentlichen Stromversorgungsnetze ist ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen dem jeweiligen Versorger und Hessen Mobil abzuschließen.
- Für Schwerlasttransporte über die klassifizierten Straßennetze in Hessen ist rechtzeitig eine Transportgenehmigung bei Hessen Mobil (VEMAGS) zu beantragen.
- Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer durch die PV-Module (bis zu 3,5 m Höhe je nach Topographie) ist auszuschließen. Hessen Mobil ist ein entsprechendes Fachgutachten zur Prüfung vorzulegen.

Für weitere Gespräche auf Arbeitsebene stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Bei angedachter Veröffentlichung dieses Schreibens widerspricht Hessen Mobil ausdrücklich der Herausgabe personenbezogener Daten.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise zur Unterschreitung der 20 m Bauverbotszone werden zur Kenntnis genommen. Diese werden gegebenenfalls im Rahmen der weiteren Planung entsprechend angepasst. Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und an den notwendigen Stellen ergänzt und im Rahmen weiterer Absprachen mit Hessen Mobil berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.26 Stellungnahme des Zweckverbandes AMME, Erlenbach vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sammler und Bauwerke des Zweckverbandes AMME sind von der Teiländerung des Flächennutzungsplans und Erstellung des Bebauungsplans gegenwärtig nicht betroffen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.27 Stellungnahme der Stadt Klingenberg a. Main, Bauverwaltung, Klingenberg vom 22.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Jopp,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.05.2023 der o. g. Bauleitplanung zugestimmt. Einwände oder sonst. Anregungen werden damit von Seiten der Stadt Klingenberg keine vorgetragen.

Wir wünschen dem weiteren Verfahren einen guten Verlauf.

Sofern von Ihrer Seite her die Stellungnahme noch in Papierform benötigt wird, bitte melden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.28 Stellungnahme des Stadt Obernburg a. Main vom 22.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Beteiligungsverfahren werden keine Bedenken oder Hinweise seitens der Stadt Obernburg geäußert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Beteiligung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.29 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 - Umwelt und Naturschutz, Erbach vom 11.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine abschließende Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlich Sicht sind die uns vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend.

Aufgrund der Nähe zur Landesstraße L 3259 fehlen Aussagen zu den zu erwartenden Licht-Immissionen, insbesondere durch Sonnenlichtreflexionen, die den Straßenverkehr gefährden können. Die Vorlage eines Blendgutachtens ist deshalb notwendig.

Die Anlage ist insbesondere hinsichtlich des Einfallwinkels der Sonnenstrahlen und Reflexionen der Solarmodule, gerade in den Wintermonaten bei tief stehender Sonneneinstrahlung zu bewerten. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der L 3259 ist auszuschließen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Ein entsprechendes Blendgutachten ist im Rahmen der weiteren Planung zu erstellen und in die Unterlagen zu integrieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.30 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat III 31.2-61, Darmstadt vom 19.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Lützelbach die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung der beiden Ortsteile Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern zu schaffen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca.12,1 ha. Es soll als Nutzungsart ein Sondergebiet "Photovoltaik" ausgewiesen werden.

Prüfung und Abwägung:

Feststellung. Keine Abwägung erforderlich.

Sachbericht:

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Hiermit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 17. Mai 2023 zur Flächennutzungsplanänderung. Die dort enthaltenen Ausführungen gelten entsprechend.

II. Abteilung IV/Da– Umwelt Darmstadt

Der Standort befindet sich im Außenbereich und wird als landwirtschaftliche Fläche ohne bauliche Anlagen genutzt. Er liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht der Abteilung Umwelt Darmstadt wie folgt Stellung:

1. Dezernat IV/Da 41.1 –Grundwasser, Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer

Aus Sicht der Fachdezernate Oberflächengewässer und Grundwasser bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Anmerkungen und Hinweise werden keine vorgebracht.

2. Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Grundlage meiner Stellungnahme ist die Arbeitshilfe des HMUKLV „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen“ vom Juli 2014, die mit dem HMWEVW abgestimmt wurde.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Außenbereich und ist nicht an die Kanalisation angeschlossen. Da kein Schmutzwasser anfällt ist dies auch nicht erforderlich. Gemäß § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Das von den Solarmodulen anfallendes Niederschlagswasser ist zu Versickern. So ist es auch in der textlichen Festsetzung (III.2) vorgegeben. Oberflächengewässer im Nahbereich sind mir nicht bekannt, Laut geologischer Karte liegt im Plangebiet schluffiger Lehm vor, eine gezielte Versickerung ist somit schwierig. Da bisalng das Wasser nicht gesammelt abläuft (und somit kein Abwasser im Sinne des § 54 (1) WHG vorliegt), ist für die Versickerung - nach derzeitigen Planungszustand - keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Es bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Der Vorhabensträger hat glaubhaft darzustellen, dass durch die gewählte Art der Entwässerung keine Probleme – wie z. B. die Bildung von Erosionsrinnen – entstehen. Sollte dies der Fall sein, sind ggf. andere Arten der Niederschlagswasserableitung darzustellen. Unter den Hinweise IV.1 wird ausgeführt, dass durch das Anlegen einer Vegetationsschicht, Bodenerosionen vermieden werden.

Prüfung und Abwägung:

In der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vom 17.05.2023 erklärt das Regierungspräsidium Darmstadt, dass die Planung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht.

Die Aussagen zu Oberflächengewässern und Abwasser/anlagenbezogenen Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen. Hier bestehen keine Bedenken seitens der Behörde. Aufgrund der Bodenarten, Geografie und Topografie sowie der Bestandssituation ist nicht mit der Bildung von Erosionsrinnen zu rechnen. Es werden keine zentralen Wasserströme infolge von Niederschlägen gebildet.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

3. Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

a. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

b. Vorsorgender Bodenschutz:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Die Behandlung des Schutzguts Boden gliedert sich in Anlehnung an Anlage 1 BauGB in folgende Punkte, auf die im Umweltbericht einzugehen ist:

1. Bodenziele
 - Beschreibung der Ziele und Bodenschutzklausel im Umweltbericht
2. Bestandsaufnahme Boden und Bodenfunktionen
 - Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen (z. B. auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers <http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm>)
3. Vorbelastungen Boden
 - Prüfung des Planbereiches auf bekannte Bodenverunreinigungen (nachsorgender Bodenschutz)
4. Zusammenfassende Bewertung Boden
 - Darlegung der Schlussfolgerung aus Bestandsaufnahme und Vorbelastungen
5. Boden und Erheblichkeit des Eingriffes
 - Ableitung der Erheblichkeit im Umweltbericht aus Flächengröße, Tiefe des Eingriffes, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung
6. Auswirkungsprognose Boden bei Nichtdurchführung der Planung
 - Entspricht i.d.R. dem Ist-Zustand
7. Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung
 - Gegenüberstellung der Durchführung und Nicht-Durchführung
 - Erarbeitung einer Bilanzierung
 - Ableitung des Kompensationsbedarfs
8. Vermeidung und Verringerung des Bodeneingriffes
 - Beschreibung von Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
 - Vorrangige Inanspruchnahme von Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad
9. Bodenausgleichsmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, die von der Planung ausgehen, sollten durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dazu kann auf Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktionen erhöht werden.

Ziel muss es sein eine bzw. mehrere Bodenfunktionen zu verbessern und aufzuwerten.

Beispiele:

- Entsiegelung,
- Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw.,
- Überdeckung von schwer zu beseitigenden Anlagen,
- Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., wenn diese keine bzw. nur geringwertige Bodenfunktionen besitzen,
- Oberbodenauftrag,
- Bodenlockerung,
- Nutzungsextensivierung,
- Wiedervernässung von ehemals nassen und feuchten Standorten,
- Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, ggf. Unterbinden der entsprechenden Wirkungspfade,
- erosionsmindernde Maßnahmen.

10. Planungsalternativen Boden

Die Angaben im Umweltbericht müssen erkennen, inwieweit die beabsichtigte zusätzliche Inanspruchnahme der bisher nicht baulich genutzten Flächen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden oder vermindert werden kann (Planungsalternativen).

11. Monitoring Boden

- Darstellung der Wirksamkeit der getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen

12. Allgemeine Zusammenfassung Boden

Details zur Durchführung der Umweltprüfung aus Sicht des Schutzguts Boden finden sich in der im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“. Diese Arbeitshilfe ist nebst kommentierten Prüfkatalogen und Auswertungskarten auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie einsehbar:

<http://www.hlug.de/start/boden/planung.html>

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Hierzu werden in den Unterlagen im Rahmen der weiteren Planung weiterführende Aussagen getroffen und mögliche Maßnahmen mit aufgenommen. Durch die Planung wird nur rund 1 % des gesamten Geltungsbereiches von 12,1 ha temporär versiegelt werden. Die übrige Fläche wird von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche zu einer extensiv bewirtschafteten Wiesenfläche umgewandelt. Hierdurch wird der Boden entlastet und die Biodiversität verbessert. Die Flächeninanspruchnahme wird so nachhaltig wie möglich ausgestaltet und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Sachbericht:

4. Dezernat IV/Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz

Gegen den o. g. Bauleitplan bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist hinsichtlich Immissionsschutz folgendes zu beachten:

Es sind Angaben zu machen, ob die Planung Auswirkungen auf gewerbliche Anlagen oder entsprechend genutzte bzw. geplante Flächen haben kann oder ob die Planung selbst Auswirkungen von gewerblichen Anlagen oder entsprechend genutzten bzw. geplanten Flächen ausgesetzt sein kann.

Weiter sind Angaben zu Lichtimmissionen und Blendwirkung zu machen. Hierzu verweise ich auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, Anhang 2 – Stand 3.11.2015.

Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung genügt eine angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind zum derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich.

Prüfung und Abwägung:

Im Rahmen der weiteren Planung wird ein Blendgutachten erstellt und weitere Aussagen in den Unterlagen integriert. Nach aktuellem Kenntnisstand kann nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden.

Sachbericht:

III. Abteilung IV/Wi– Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Da der abgebildete Geltungsbereich des Bebauungsplans mit jenem der Flächennutzungsplan-Änderung deckungsgleich ist, nutzen Sie bitte meine Ihnen vorliegende Stellungnahme vom 17. Mai 2023 zur entsprechenden Teiländerung des Flächennutzungsplans.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Hier sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans hat eine Größe von rund 12,1 ha und ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen, überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll überwiegend als Sondergebiet „Photovoltaik“ ausgewiesen werden; zudem sollen Grünflächen für den Ausgleich dargestellt werden.

Im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) – aktuelle Fortschreibung 2021 - ist der überwiegende Teil des Plangebiets in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen dargestellt. Durch diese Einstufung wird die hohe Bedeutung der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen deutlich. Gerade im Odenwaldkreis, der über einen Waldanteil von 56 % verfügt (Gemeinde Lützelbach 53,9 % Waldanteil), sind hochwertige landwirtschaftliche Flächen der Einstufung 1a des LFS unterrepräsentiert, weshalb diese besonders zu schützen sind und möglichst für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten bleiben sollen.

Die bereits im vorherigen Verfahrensschritt zur Änderung des Flächennutzungsplanes geforderte ausführliche Darstellung zur Alternativenprüfung ist nicht hinreichend vorgebracht. Die in der Begründung enthaltenen allgemeinen Angaben zu Alternativflächen sind zu konkretisieren, insbesondere ist kartographisch darzustellen, welche Flächen untersucht wurden und das jeweilige Ergebnis der Alternativenprüfung zu beschreiben. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist nicht plausibel, weshalb die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach dargestellte „Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“ dem Plangebiet nicht vorzuziehen ist. Die vorliegenden Antragsunterlagen beschreiben eine vorhandene militärische Liegenschaft, welcher allerdings nicht für die Erschließung für eine flächenintensive Photovoltaikanlage von rd. 12 ha geeignet sei.

Dies wird darin begründet, dass zum einen die auf der Fläche befindlichen Bauwerke beseitigt und zum anderen das Gelände aufgefüllt werden müsse, dies sei daher aus ökologischen und finanziellen Gründen nicht vertretbar. Zudem wird angeführt, dass sich dort potenziell geschützte Tier- und Pflanzenarten etabliert haben könnten. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist in den Unterlagen nicht hinreichend dargestellt. Außerdem sollte durch die Planer in Betracht gezogen werden, zunächst die vorhandenen Flächenpotenziale der militärischen Liegenschaft vollkommen auszuschöpfen bevor weitere landwirtschaftliche dauerhaft verbaut werden, auch wenn dies bedeuten würde, ggfs. eine kleinere Fläche als die beschriebenen 12ha auszuschöpfen. Im Übrigen befinden sich auf einem Teil dieser Fläche bereits Solaranlagen.

Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden gegenwärtig intensiv bewirtschaftet. Gerade in der Region Südhessen ist die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen besonders kritisch zu sehen. Im Sinne einer Nahversorgung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten „aus der Region für die Region“ ist eine dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen abzulehnen.

Die geplante Fläche verfügt über Bodenpunkte je nach betrachtetem Flurstück von teilweise >60 bis <= 60. Böden mit einer Bodenzahl/Grünlandgrundzahl größer als 60 sind überdurchschnittlich ertragssichere Böden. Im Kapitel 4.2.2 Bodenschutz und Altlasten des LEP wird dazu näher erläutert „...Entscheidend für künftige Planungen ist aber der Erhalt der Böden, die auch unter Stress (Klimawandel) in der Lage sind Umwelteinflüsse zu puffern und den Einfluss klimatischer Extrema, zum Beispiel Starkregen, Trockenheit, extreme Temperaturen im Siedlungsbereich, zumindest zu minimieren.“ Die Begründung macht deutlich, dass gerade den Böden im Bereich der Planung unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Böden mit dieser Qualität sollten daher dringend weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft zur Verfügung stehen.

Zur gängigen Praxis des Ackerbaus der modernen Landwirtschaft zählt der Fruchtwechsel, welcher bereits mehrere Jahre im Voraus durch den jeweiligen Bewirtschafter der Fläche geplant wird. Ziel des Fruchtwechsels ist neben der Eindämmung von Viren, Bakterien und Pilzen zudem der Schutz des Bodens. So unterschiedlich wie die einzelnen Kulturen selbst sind auch deren Ansprüche an die Bodenstoffe, darüber hinaus bereichern manche Kulturen, wie zum Beispiel Hülsenfrüchte, den Boden auf natürliche Weise. Die durch den vorliegenden Antrag geplante Fläche steht für einen Fruchtwechsel für den Zeitraum der geplanten Bebauung nicht zur Verfügung, wodurch letztendlich die Flexibilität des Anbaus über alle landwirtschaftlichen Flächen insgesamt gesehen eingeschränkt wird.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine konkreten Aussagen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und eventuell erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen. Allerdings sollen im Zuge der beantragten Teiländerung des Flächennutzungsplans auch Grünflächen für den Ausgleich dargestellt werden, was aus landwirtschaftlicher Sicht entschieden abzulehnen ist. Davon betroffen sind ebenfalls überwiegend sehr gute Ackerflächen, die im LFS in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a aufgeführt sind. Die Planung ist aus meiner Sicht diesbezüglich zu überarbeiten.

Sofern die Planung weiterverfolgt wird, dürfen notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht weitere landwirtschaftliche Flächen beanspruchen. Maßnahmen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt. Zur Kompensation können erforderlichenfalls auch externe Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landgesellschaft (HLG) genutzt werden.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur bestehen aus den vorgenannten Gründen **erhebliche Bedenken** gegen die Planung. Der stetig fortschreitende Verlust der knappen Ressource Boden bzw. landwirtschaftlicher Fläche kann nicht hingenommen werden, auch nicht zugunsten der zweifellos ebenfalls erforderlichen Energiegewinnung, da für letztere Alternativflächen durchaus zur Verfügung stehen.

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken bezüglich der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des aktuellen überragenden öffentlichen Interesses für die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien soll der Ausbau beschleunigt werden. Damit die Gemeinde hier einen Beitrag leisten kann, muss sie auf Flächen im Gemeindegebiet zurückgreifen.

Die Flächeninanspruchnahme von 12,1 ha ist in diesem Fall notwendig, da keine adäquaten nutzbaren Alternativen im Raum der Gemeinde Lützelbach bestehen. Daher besteht hier nur die Möglichkeit, offene landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, da eine solche Anlage nicht auf Waldflächen oder im Siedlungsbereich errichtet werden kann. Das geplante Anlagenlayout wurde so angepasst, dass die Fläche möglichst effizient betrieben und zugleich der Artenschutz sichergestellt werden kann. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme eingedämmt und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Der temporäre Verlust von landwirtschaftlichen Flächen kann daher nicht vermieden werden.

Die Flächen der ehemaligen militärischen Liegenschaft, welche im Flächennutzungsplan dargestellt sind, können aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche hat und im Rahmen dessen keine Bestandserfassungen zur Umwelt und der technischen Eignung vorgenommen werden können. Weiter sind der technische Aufwand, die Flächen herzurichten, mit erheblichen Kosten, Materialbewegungen und Fahrbewegungen verbunden, da hier alles eingeebnet (aufgeschüttet) werden muss, um eine Anlage errichten zu können. Für diese Flächenherrichtung sind zudem diverse Gehölzbestände und Freiflächen zu beseitigen, in denen sich möglicherweise geschützte Arten (Fauna und Flora) befinden. Der Eingriff in die Umwelt, um eine Freifläche in einer ähnlichen Größenordnung von 12 ha zu schaffen, wäre somit als erheblich einzuschätzen. Weiter sind aktuell im Umfeld keine Netzeinspeisekapazitäten gegeben, sodass auch hier mit großem Aufwand eine Kabeltrasse errichtet werden müsste. Eine umsetzbare und wirtschaftlich tragbare Alternative stellt diese Fläche daher nicht dar.

Die Hinweise zum landwirtschaftlichen Fachplan und der guten für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden werden zur Kenntnis genommen. Nur ein kleiner Teil der Fläche weist 62 Punkte aus. Der größte Teil der Flächen liegt lediglich bei 47 Punkten. Die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen wirkt dem Klimawandel entgegen, unter dem auch die landwirtschaftliche Nutzung immer stärker leidet. Deshalb sind die regenerativen Energien dringend auszubauen, um langen Trockenphasen und Erosionen durch Starkregenereignissen entgegenzuwirken.

Zu den übrigen Aussagen wird auf die Alternativenprüfung in den Unterlagen des Vorentwurfes und des folgenden Entwurfes verwiesen.

In den Unterlagen zum Entwurf werden auch Aussagen und Bilanzierungen zum Eingriff, insbesondere in die Fläche und Böden erfolgen. Es wurde versucht, alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches umzusetzen, um keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. Trotz der Inanspruchnahme von Vorrangflächen für die Landwirtschaft wird seitens des Regierungspräsidiums bestätigt, dass sich die Planung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung befindet.

Sachbericht:

2. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Zu o.g. Bauleitplanverfahren verweise ich auf meine am 17. Mai 2023 eingereichte Stellungnahme. Eine gesonderte Stellungnahme zum Bebauungsplan wird von der oberen Naturschutzbehörde nicht abgegeben.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind. Die übrigen geforderten Darstellungen der möglichen, erheblichen Auswirkungen sind im Rahmen der weiteren Planung zu ermitteln und im Umweltbericht zum Entwurf auszuführen.

Sachbericht:

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmr@rpda.hessen.de.

Prüfung und Abwägung:

Aktuell bestehen keine Hinweise auf vorhandene Kampfmittel im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Auf entsprechende Vorgaben wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Bauungsplanung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Stellungnahme der Initiative Rehkitz-Rettung der Gemeinde Lützelbach vom 03.04.2022

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schindler,
sehr geehrter Gemeindevorstand,

wir von der Initiative Rehkitz-Rettung Lützelbach begrüßen den Entschluss der Gemeinde, die Nutzung von erneuerbaren und nachhaltigen Energien in unserer Gemeinde umzusetzen und somit einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten.

Dies bedeutet aber auch, dass die Planung und Umsetzung solcher Projekte verantwortungsbewusst und in Einklang mit den Bedürfnissen von Mensch, Tier und Umwelt erfolgen soll. Hier gilt es unter Einbeziehung und Beteiligung der Bevölkerung sowie der örtlichen Naturschutzverbände und Initiativen eine verträgliche Balance zu finden.

Die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage an der L3259 zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern birgt aus unserer Sicht aufgrund des starken Wildwechsels in diesem Bereich ein sehr hohes Gefahrenpotential für Mensch und Tier. Denn aus dem hier direkt angrenzenden Waldgebiet „Kirschgraben“ erfolgt ein starker Wildwechsel über die L3259 in Richtung der Felder.

Die seit dem Jahr 2012 vom zuständigen Jagdpächter registrierten und von den zuständigen Polizeibehörden gemeldeten Unfälle mit Rehwild belegen, dass es sich in diesem Bereich der L3259 um einen Unfallschwerpunkt mit Wildunfällen handelt.

Zur weiteren Information fügen wir diesem Schreiben ein gemeinsames Papier des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NaBu) und des Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW Solar) über Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stand April 2021) bei.

Wir wünschen uns, dass sich ein Standort mit geringerem Gefahrenpotential findet und somit dieses Projekt in einem verträglichen und gesunden Miteinander für Mensch, Tier und Umwelt umgesetzt werden kann.

In der Zeit vom 01.04.2022 bis 31.03.2023 ereigneten sich im Jagdrevier Seckmauern insgesamt 13 registrierte Unfälle mit Rehwild. Von diesen 13 Unfällen konzentrierten sich 11 Rehwildunfälle auf den Streckenabschnitt der L3259 von der „Müllplatzkurve“ bis zum „Runden Stein“. Die überwiegende Anzahl dieser 11 Unfälle auf der L3259 ereigneten sich im Bereich entlang der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Dunkelziffer von nicht gemeldeten Rehwildunfällen auf diesem Abschnitt schätzt der zuständige Jagdpächter aufgrund seiner Erkenntnisse auf 50%.

Aus dem hier direkt angrenzenden Waldgebiet „Kirschgraben“ erfolgt ein starker Wildwechsel über die L3259 in Richtung der Felder. Dies bestätigt die hohe Konzentration der registrierten und jährlich stetig steigenden Anzahl von Wildunfällen in diesem Bereich.

Durch die nun geplante und komplett eingezäunte Anlage entsteht eine großflächige, insbesondere für Rehe und Wildschweine unüberwindbare Barriere, die diese Tiere zur Umkehr und somit zu einer erneuten Überquerung der L3259 zwingt. Das Risiko von Wildunfällen steigt dadurch enorm.

Hierzu möchten wir an dieser Stelle auszugsweise Textabschnitte aus der Broschüre des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein „Solarenergie wildtierfreundlich planen Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ einfügen:

Zäune wo man hinsieht

Bei der Planung von Solarparks, aber auch bei der späteren Planung gezäunter Aufforstungen und Knicks im Nahbereich des Solarparks, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass sich keine Sperr- oder Leitwirkung durch die Zäune ergibt. Diese könnte insbesondere Schalenwildarten am Ziehen hindern oder sie gar auf Straßen leiten, wo es dann zu Unfallschwerpunkten kommen kann. Große Solarparks sollten deshalb mindestens alle 500 m von Querungskorridoren durchzogen werden, die den Anforderungen entsprechen, die im Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen definiert sind. Sie sollten jedoch mindestens 50 bis 60 m breit sein und nicht als Wander-, Reit- und / oder Fahrradweg genutzt werden dürfen.

Lebensraumzerschneidung

Lebensraumzerschneidung gefährdet insbesondere den Fortbestand weiträumig ziehender Wildarten, wie dem Rotwild, aber auch vielen anderen Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Vor der Planung neuer Solarparks, aber auch anderer Infrastrukturprojekte, muss deshalb zwingend geprüft werden, ob der Park etwaige Wanderwege blockieren würde oder eine ungünstige Lenkungswirkung haben könnte, die die Tiere vielleicht auf Straßen oder in, durch die Wechselwirkung mit anderen Bauwerken entstandene Sackgassen lenkt. Unter solchen Umständen muss an dieser Stelle unbedingt auf die Errichtung eines Solarparks verzichtet werden.

Aus den oben genannten Gründen möchten wir hiermit unsere Bedenken und unser Veto gegen diesen geplanten Standort äußern und bitten um Beachtung der dargelegten Argumente. Weiterhin stellt sich uns die Frage, welche alternativen Standorte geprüft wurden?

Wurden örtliche Naturschutzverbände und Initiativen bei der Planung miteinbezogen?
Welche Recherchen und Erkenntnisse hinsichtlich Wildwechsel sind in die Standortwahl eingeflossen?

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken und Hinweise seitens der Initiative werden zu Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung werden Umweltverbände, Behörden und die Öffentlichkeit über die Beteiligungsverfahren durchgängig beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung und Absprachen werden Maßnahmen erörtert und gegebenenfalls in die Planung eingearbeitet, welche den Wildwechsel betreffen. Durch die Anpflanzung im Westen des Geltungsbereiches werden Leitstrukturen geschaffen, wo das Wild die Anlage passieren kann. Im Süden bleibt ein 20 m breiter Streifen zur Landstraße frei, sodass das Wild ausreichend Spielraum beim Fluchtverhalten hat. Im Rahmen der Offenlage wurden Seitens der Ordnungsbehörden und Straßenbausträger keine erheblichen Bedenken bezüglich des Wildwechsels vorgebracht. Weitere Gespräche mit Jagd, Unterer Naturschutzbehörde und Hessen Mobil haben zwischenzeitlich stattgefunden und Lösungen für dieses Problem erarbeitet, die jedoch nicht mithilfe der Bauleitplanung geregelt werden können.

Die Hinweise aus dem beigefügten Infomaterial werden gegebenenfalls in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3.2 Stellungnahme von einem Anwohner aus Wald-Michelbach/Ober-Schönmattenweg vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie aus dem Lützelbacher Anzeiger Nr. 14 vom 07. April 2023 zu entnehmen ist, soll nun die Bauleitplanung für die geplante Photovoltaik- Freiflächenanlage L3259 zwischen Lützelbach und Seckmauern durchgeführt werden.

Wie schon in meinen letzten beiden Schreiben vom 12.10.2021 und 24.10.2022 an die Gemeinde Lützelbach ausgeführt, möchte ich hiermit als betroffener Pächter des Jagdreviers Seckmauern erhebliche Bedenken hinsichtlich des Tierwohls (Anhäufung von Wildunfällen) sowie negative wirtschaftliche Auswirkungen für den Jagdbetrieb (Ausfälle von Wildvermarktung, höhere Wildschäden) einbringen.

Begründung:

- Durch die Zäunung der PV- Anlage wird der natürliche Wechsel der Wildtiere von den Einständen am Kirschgraben/ Kirschberg zur Nahrungsaufnahme über die L3259 ins Feld erschwert. Die Tiere wechseln über die Straße und stehen dann vor einem Zaun. Dadurch ist mit einer deutlichen Zunahme von Wildunfällen mit hohem Gefährdungspotenzial für Wildtiere und Verkehrsteilnehmer zu rechnen.
- Es werden sich hochfrequentierte „Zwangswechsel“ an den beiden Rändern der Zäunung über die L3259 ergeben. Am unteren östlichen Rand Richtung Seckmauern ist bereits jetzt schon, bedingt durch einen Fernwechsel über den Baierberg Richtung Gemeindehecke/ Wörther Wald, ein Unfallschwerpunkt vorhanden.
- Durch eine Absperrung der vertrauten Wechsel ins Feld ist zu befürchten, dass sich die Verweildauer der Rehe im Wald erhöht. Dadurch werden sich die durch mich erstattungspflichtigen Verbiss- und Fegeschäden an den nicht gezäunten Aufforstungen am Kirschberg deutlich erhöhen. Etwaige Schutzzäune an der Straße dürften diesen Effekt nochmals erhöhen.
- Die seit Generationen existierenden Fernwechsel von Sauen aus dem Obernburger Wald in das große Waldgebiet Hainhaus, Bremhof, Laudенbach etc. werden ebenfalls unterbrochen. Die aus Bayern austretenden Sauen stehen vor dem Zaun der PV-Anlage und kommen nicht weiter. Dadurch erhöht sich ihre Verweildauer im Feld, was eine Zunahme der von mir erstattungspflichtigen Fraßschäden an Weizen, Mais etc. bewirkt.

- Tödlich verunfallte Wildtiere sind, wegen den meist schweren Verletzungen und den sehr strengen Vorschriften bei der Fleischhygiene, in der Regel nicht mehr verwertbar. Sie werden aber grundsätzlich auf den verbindlich vorgegebenen Abschussplan für Rehwild angerechnet. Hierdurch entsteht mir ein wirtschaftlicher Schaden durch nicht vermarktbare Wildfleisch.

Vor dem Hintergrund der absehbar zusätzlichen finanziellen Belastungen, insbesondere beim Wildschadensausgleich und aufgrund zusätzlicher Aufwände bei der Bejagung dieses Revieranteils (z.B. vermehrte Nachsuchen auf angefahrenes Wild) fordere ich im Falle einer Umsetzung der Maßnahme bereits jetzt schon, neben der Herausnahme des gezäunten Areals aus der Pachtfläche, eine Pachtminderung und Sonderregelungen für den Wildschadensausgleich in diesem Bereich ein.

Ich möchte abschließend ausdrücklich betonen, dass ich nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien an dafür geeigneten Standorten bin.

In diesem Fall stellt sich mir die Frage, warum die Anlage nicht am Hainhaus errichtet wird, wo noch umfangreiche Freiflächen für regenerierbare Energien ausgewiesen sind.

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken und Hinweise seitens der Initiative werden zu Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung werden Umweltverbände, Behörden und die Öffentlichkeit über die Beteiligungsverfahren durchgängig beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung und Absprachen werden Maßnahmen erörtert und gegebenenfalls in die Planung eingearbeitet, welche den Wildwechsel betreffen. Durch die Anpflanzung im Westen des Geltungsbereiches werden Leitstrukturen geschaffen, wo das Wild die Anlage passieren kann. Im Süden bleibt ein 20 m breiter Streifen zur Landstraße frei, sodass das Wild ausreichend Spielraum beim Fluchtverhalten hat. Im Rahmen der Offenlage wurden seitens der Ordnungsbehörden und Straßenbauträger keine erheblichen Bedenken bezüglich des Wildwechsels vorgebracht. Weitere Gespräche mit Jagd, Unterer Naturschutzbehörde und Hessen Mobil haben zwischenzeitlich stattgefunden und Lösungen für dieses Problem erarbeitet, die jedoch nicht mithilfe der Bauleitplanung geregelt werden können.

Die Hinweise aus dem beigefügten Infomaterial werden gegebenenfalls in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Lützelbach hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Lützelbach, den